

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz	20.04.2023 Posteingang: 04.05.2023	<p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Das geplante Vorhaben steht derzeit im Konflikt zu Zielen der Raumordnung. Beide Teilflächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden von einem im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge festgelegten Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz vollständig überlagert, die südliche Teilfläche liegt außerdem vollständig in einem Vorranggebiet Waldmehring.</p> <p>Unter welchen Maßgaben für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden kann, ist nur durch ein Zielabweichungsverfahren, welches ergebnisoffen geführt wird, abschließend zu prüfen. Die notwendigen Schritte für ein Zielabweichungsverfahren können mit der Landesdirektion Sachsen abgestimmt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 (Az.: 1C 74/21, 1C 75/21 und 1C 76/21) wurden die Kapitel 4 – Freiraumentwicklung und 5.2 – Wasserversorgung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 für unwirksam erklärt. Die Urteile sind rechtskräftig.</p> <p>Danach sind die Festlegungen des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge u.a. zu den Vorrang- und Eignungsgebieten für den „Arten- und Biotopschutz“, „Waldmehring“ für unwirksam erklärt worden.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht mehr gegeben. Die vorliegende Planung steht somit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, hier: Betroffenheit des Vorranggebietes „Arten- und Biotopschutz“ und „Waldmehring“ nicht mehr entgegen.</p> <p>Unabhängig davon ist mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zielstellung verbunden den Biotopverbund zu stärken. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden so angeordnet, dass sie der Aufwertung des Uferbereichs des Speichers Radeburg I dienen. Des Weiteren werden auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen extensive Blühstreifen in 1 m breite direkt unterhalb der Module</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone II (Teilfläche 1) bzw. Trinkwasserschutzzone III (Teilfläche 2) des Speichersystems Radeburg. Teilfläche 2 ist geringfügig vom Überschwemmungsgebiet der Große Röder betroffen. Die Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden sind zu berücksichtigen. - Das Vorhaben befindet sich im Baubeschränkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Großenhain. Daraus ergeben sich nach Auskunft der Luftfahrtbehörde (Referat 36 der Landesdirektion Sachsen) jedoch keine Einschränkungen für die geplante Nutzung. - Inwieweit die Festsetzung Agri-Photovoltaik-Anlagen als Art der baulichen Nutzung mit der Landwirtschaft zu gewährleisten, ist durch die zuständige Baubehörde zu beurteilen. 	<p>angelegt. Die Biodiversität wird dadurch erhöht. Gegenüber der bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt somit für den Arten- und Biotopschutz eine Aufwertung. Damit stehen die Planungsziele zur Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Solarenergiegewinnung nicht grundsätzlich den übergeordneten Zielen entgegen. Zumal das Plangebiet innerhalb eines benachteiligten Gebietes gemäß der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) liegt und sich somit besonders für eine Agri-PV-Anlage eignet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind zu berücksichtigen.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23c 01662 Meißen	18.04.2023	<p><u>Die Teilfläche 1</u> berührt keine Belange der Bundes- und Staatsstraßen in der Zuständigkeit des Landesamts für Straßenbau und Verkehr (LASuV).</p> <p><u>Die Teilfläche 2</u> grenzt an die S 177 an. Hier gelten die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen des § 24 SächsStrG. Es ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Baugrenze ist auf einen Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der S 177, festzusetzen. - Die geplanten Kameramasten dürfen nicht in der Anbauverbotszone der S 177 errichtet werden. - Die verkehrliche Erschließung soll über eine direkte vorhandene Zufahrt von der S 177 erfolgend. Die Lage der Zuwegung ist in der Planzeichnung zu ergänzen. - Die geplanten Zaunanlagen müssen im Bereich der Zufahrt soweit zurück gesetzt werden, dass zwischen dem Radweg und der Zaunanlage die Aufstelllänge des größten zum Einsatz kommenden Nutzfahrzeuges gewährleistet ist. - Die bestehenden Radrouten II-20 und II-66 sowie die Wegweisung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sollten Routenverlegungen nötig werden, so sind diese von der Stadt Radeburg zur Genehmigung beim LASuV einzureichen. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die Baugrenze wird auf einen Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der S 177 festgesetzt. - Berücksichtigung: Die Kameramasten werden außerhalb der Anbauverbotszone errichtet. - Berücksichtigung: Die Lage der Zuwegungen werden in der Planzeichnung ergänzt. - Berücksichtigung: Die Zaunanlagen werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Zufahrten, soweit zurück gesetzt, dass zwischen dem Radweg und der Zaunanlage die Aufstelllänge des größten zum Einsatz kommenden Nutzfahrzeuges gewährleistet ist. - Berücksichtigung: Es erfolgt mit der Umsetzung des Vorhabens weder eine Routenverlegung der bestehenden Radrouten II-20 und II-66 noch eine Änderung der Wegweisung.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilfläche 2 ist vom Straßenbauvorhaben „S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ betroffen. Sie überschneidet sich mit den für das Straßenbauvorhaben planfestgestellten Flurstücken Nr. 1520/5, Nr. 1520/6 und Nr. 1520/10 der Gemarkung Radeburg (LBP-Maßnahme S 5 Baumschutz. Sollte an der Ausdehnung (Teilfläche 2) des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgehalten werden, so bedarf es hier auf Grundlage des § 37 Abs. 4 SächsStrG einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre des § 40 SächsStrG durch die Landesdirektion Sachsen. - Die Planungen der Verkehrserschließung sowie der Mediierschließung sowie die Bauzeit sind für den Fall einer parallelen Bauzeit mit dem LASuV abzustimmen. - Jegliche Benutzung von Flurstücken der Straßenbauverwaltung Sachsen bedarf der Genehmigung durch das LASuV. - In der Teilfläche 2 befinden sich Drainageleitungen, welche u.a. auch der Entwässerung / Drainierung von Straßengrundstücken dienen. Eventuelle Eingriffe in das vorhandene Entwässerungssystem sind rechtzeitig mit allen direkt oder indirekt betroffenen abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird an die planfestgestellte Grenze des Straßenbauvorhaben: „S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ angepasst. - Berücksichtigung: Die Abstimmungen werden rechtzeitig vor Umsetzung des Bauvorhabens durchgeführt. - Berücksichtigung: Ggf. erforderliche Genehmigungen werden rechtzeitig vom Vorhabensträger eingeholt. - Berücksichtigung: Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt keine Beeinträchtigung der vorhandenen Entwässerungssysteme. Der Nutzer und Flächeneigentümer besitzen überwiegend die gleiche Identität. Es liegt im ureigentlichen Interesse des Nutzers, dass die Drainageleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Von den Photovoltaikanlagen dürfen keine Blendwirkungen auf den Verkehr der S 177 ausgehen. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Flurstück 1576 der Gemarkung Radeburg befinden sich kartierte und geschützte Fledermausquartiere. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: In der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen zur Verhinderung der Blendwirkungen auf den Verkehr der S 177 aufgenommen: „1.1. Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Dies kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahmen erhöht werden. 1.2. Teilfläche: 2: Im Bereich der Zufahrten ist ein Blendschutz am Zaun anzubringen.“ <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung wird im Rahmen des Umweltberichts und des Fachbetrag „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung“ vorgenommen.</p>
3	Landratsamt Meißen Brauhausstraße 21 01662 Meißen	24.04.2023 Posteingang: 03.05.2023	Es bestehen durch die betroffenen Fachbereiche rechtliche Bedenken.	

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Belange Wasser:</u> Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche 2: Die überplante Fläche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Rödergebiet für ein HQ 100 (gültig seit dem 07.11.2006) darf nicht als Baugebiet ausgewiesen werden. Es bedürfte einer Zulassung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz. Eine solche Zulassung kann unter Berücksichtigung der bisher eingereichten Unterlagen nicht in Aussicht gestellt werden. - Unter Ziffer VI Nr. 2 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise für Planzeichnung – Teilfläche 1 ist der 2. Satz zu korrigieren: „Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Speichersystem Radeburg und teilweise im Risikogebiet der Großen Röder. Das Risikogebiet der Großen Röder ist in der Planzeichnung darzustellen. Unter Ziffer VI Nr. 2 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise für Planzeichnung Teilfläche 2 ist der 2. Satz zu korrigieren: „Das nach Ziffer 1.1. zu korrigierende Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Speichersystem Radeburg und berührt den Gewässerrandstreifen von 10 m ab der Böschungsoberkante der Talsperre Radeburg I. Zudem ist der Gewässerrandstreifen in der Planzeichnung darzustellen. Nach der Korrektur des Plangebiets nach Ziffer 1.1. ist zu prüfen, ob das Risikogebiet der Großen Röder betroffen ist und ggf. dann darzustellen und unter Hinweise anzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die Baugrenze wird in der Planzeichnung im Bereich der Teilfläche 2 angepasst. - Berücksichtigung: Die Planzeichnung und die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Für die Befreiung von den Verboten in der Schutzzone II (Teilfläche 1) und III (Teilfläche 2) des Trinkwasserschutzgebietes Speichersystem Radeburg ist ein Antrag mit prüffähigen Fachunterlagen bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Es ist sicher nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung der Trinkwasserfassungsanlage Rödern zu besorgen ist. - Für die Errichtung baulicher Anlagen im Risikogebiet ist § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. - Für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen ist eine Befreiung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Im Umweltbericht ist nachzuweisen, dass die Schutzgüter Trinkwasserschutzgebiet und Risikogebiet nicht nachteilig beeinträchtigt werden. - Die obere Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) ist im weiteren Bauleitverfahren aufgrund der Zuständigkeit für die Talsperre Radeburg I zu beteiligen. <p><u>Belange Naturschutz:</u></p> <p>Auf Grund der Lage und Ausstattung der Fläche bestehen seitens der Naturschutzbehörde erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Es werden vom Vorhabensträger prüffähige Fachunterlagen für eine Befreiung von den Verboten in der Schutzzone II und III des Trinkwasserschutzgebietes Speichersystem Radeburg erarbeitet. Diese Unterlagen sind der Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen. - Berücksichtigung: Im Rahmen der Planung und der Umsetzung werden die Allgemeinen Sorgfaltspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt. - Berücksichtigung: Die Gewässerrandstreifen werden von jeglicher Bebauung freigehalten. Ein Befreiungsantrag ist daher nicht erforderlich. - Berücksichtigung: Im Umweltbericht werden entsprechende Aussagen getroffen. - Berücksichtigung: Die obere Wasserbehörde der Landesdirektion wurde am 24.06.2023 zur Planung beteiligt. Die Stellungnahme ist unter der Lfd. Nr. 24 behandelt worden.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Nachforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz: Es ist substantiiert, erforderlichenfalls unter Beiziehung der zuständigen Raumordnungsbehörde (ggf. mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens), darzustellen, aus welchen Gründen und unter welchen Maßgaben die Zielabweichung auf einer raumbedeutsamen Flächen von ca. 17,97 ha als Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ hin zu einem sonstigen Sondergebiet durchgeführt wird. - Eingriff in Natur und Landschaft, Natura 2000, Artenschutz: Für beide Flächen ist zur Beurteilung eine Umweltprüfung mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzfachbeitrag sowie der Auswirkung in Bezug auf die Gebietskulisse Natura-2000 im näheren Umfeld erforderlich. - Die innenliegende Baumgruppe der Teilfläche 2 ist mit einem Puffer als Landschaftselement in jedem Fall zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: siehe Lfd-Nr. 1, Spalte Abwägungsvorschlag <p>Unabhängig von der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Für das Vorhaben ist ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie ein Artenschutzfachbeitrag vom Vorhabensträger zu erarbeiten. Die Auswirkungen in Bezug auf die Gebietskulisse Natura 2000 sind zu betrachten. Die Unterlagen sind der Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen. - Berücksichtigung: Innerhalb der Teilfläche 2 wird die Baumgruppe mit einem Puffer von 10 m Außenkante Gehölze zu den Modulen erhalten.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Nachträgliche Information der unteren Naturschutzbehörde zur Teilfläche 1 im November 2023:</p> <p><u>Teilfläche 1:</u></p> <p>Bei der Teilfläche 1 handelt es sich zum überwiegenden Teil um eine festgesetzte Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „1. Erweiterung Gewerbegebiet Radeburg-Süd“. Es handelt sich um die Kompensationsmaßnahme 2 mit einer Flächengröße von 58.263 m².</p> <p>Bei einer Überplanung der Fläche sind entsprechende Ersatz-Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung gemäß Beschluss des Technischen Ausschusses vom 05.03.2024:</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Anlage „Radeburg“ wird für die Teilfläche 1 aufgehoben. Die Flächengröße des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan reduziert sich damit von ca. 18,35 ha auf 10,62 ha. Das Verfahren ist nur noch mit der Teilfläche 2 fortzusetzen. Bestandteil der Entwurfsplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Agri-PV-Anlage „Radeburg“ wird damit die Teilfläche 2. Die Planunterlagen sind anzupassen.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Belange Abfall, Altlasten, Boden:</u> Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Forderungen und / oder Hinweise.</p> <p><u>Belange Immissionsschutz:</u></p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. - Teilfläche 1: Nahe der geplanten Agri-PV-Anlage befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen. Dies betrifft die beiden östlich der geplanten Anlage befindlichen Wohngebäude. Es ist zu prüfen, ob schutzbedürftige Räume an der Westfassade der nächstliegenden Gebäude vorhanden sind. Es ist der Nachweis (Blendgutachten) zu erbringen, dass die LAI-Licht—Richtwerte hinsichtlich Blendwirkung eingehalten werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen oder Belästigungen durch Blendung am südlich gelegenen Campingplatz „Carad am See“ und an der nahegelegenen Autobahn 13 auftreten können. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Der aktuelle Stand der Technik wird bei der Umsetzung des Vorhabens eingehalten. - Berücksichtigung: In der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen zur Verhinderung der Blendwirkungen auf den Verkehr aufgenommen: „1.1. Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Dies kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahmen erhöht werden.“ Grundsätzlich ist durch die Art der Nachführung der Module (entsprechend dem Sonnenstand) nicht mit einer Blendwirkung zu rechnen, da die Anlage bestrebt ist, sich immer in einem steilen Winkel zur Sonne zu stellen.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Es ist sicher zu stellen, dass von einer Übergabestation einschließlich Lüftungs- und Kühlanlagen und Trafo keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach 6.1. TA Lärm an den nächstliegenden schutzbedürftigen Immissionsarten hervorgerufen werden. <p>Dazu sind folgende detaillierte technische Angaben erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des max. Schalleistungspegels der Übergabestation - Angabe des Standorts der Übergabestation - Angabe der Position der Wechselrichter - Angabe der Typenbezeichnung, Hersteller und Schalleistungspegel der Wechselrichter <p><u>Belange Baurecht:</u></p> <p>Seitens des Kreisbauamtes bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Hinweise für den Vollzug:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass der Rückbau der baulichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung über Baulast gesichert wird. Der Rückbau sollte im Durchführungsvertrag geregelt werden. Empfohlen wird die Sicherheitsleistungen für den Rückbau zu regeln. Eine Baulast ist für den gesicherten Rückbau nicht zielführend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die TA Lärm wird vom Vorhabenträger eingehalten. Detaillierte Angaben werden in den Entwurfsunterlagen eingearbeitet. <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Vollzug berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Nach Punkt 6.4.1 der textlichen Festsetzungen sind die Flächen zwischen den einzelnen Modulreihen einer ackerbaulichen Nutzung zuzuführen. Da es sich um eine Festsetzung handelt, muss im Baugenehmigungs- bzw. im Genehmigungsverfahren ein entsprechender Nachweis beigelegt werden. - Für die Festsetzung 6.5.1. ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis vorzulegen. <p><u>Belange Denkmalschutz:</u></p> <p>Für das Gebiet sind keine oberirdischen Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG bekannt.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange sind aus archäologischer Sicht berührt. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (bronzezeitliches Gräberfeld, mittelalterliche Mühle, mittelalterlicher Herrensitz).</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden v.g. Sätze sind als 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die beiden Sätze werden in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabensträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p> <p><u>Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen:</u></p> <p>Für die Baumaßnahme einschl. der Betriebsgebäude wurden keine Aussagen zum Brandschutz gemacht. Falls vom Betreiber geplant ist, im Ereignisfall durch die Feuerwehr Löscharbeiten durchführen zu lassen, sind Aussagen zum Brandschutz notwendig. Andernfalls muss bei einem Brand mit dem Totalverlust der Anlage gerechnet werden.</p> <p><u>Belange Forst:</u></p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen infolge der beabsichtigten Nutzung, die konträr zum Vorranggebiet Waldmehrung steht für die Teilfläche 2, Bedenken. Die Waldmehrungsplanung ist rechtlich nicht bindend. Sie weist nur auf ein entsprechendes Potenzial für die Waldmehrung hin.</p> <p><u>Agrarstrukturelle Belange:</u></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>- Berücksichtigung: In der Begründung der Entwurfsplanung werden Aussagen zum Brandschutz getroffen.</p> <p>- Berücksichtigung: siehe Lfd-Nr. 1, Spalte Abwägungsvorschlag</p> <p>Unabhängig von der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge eingegangen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Belange Räumliche Planung</u></p> <p>Es bestehen Einwände die sich im Wesentlichen aus den Konflikten mit den Zielen der Raumordnung ergeben. Auf die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes wird verwiesen.</p> <p>Forderungen: Es sind folgende Berichtigungen in der Begründung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Radeburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. - Das Vorhaben ist nicht aus dem FNP entwickelt, damit besteht eine Genehmigungspflicht. <p>Hinweise zur Planurkunde und den textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Berücksichtigung: siehe Lfd-Nr. 1, Spalte Abwägungsvorschlag</p> <p>Unabhängig von der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge eingegangen.</p> <p>Berücksichtigung: Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>
4	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden	24.04.2023	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befindet sich der Höhenfestpunkt (HP) 4748 9 03050. Der Festpunkt ist zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Der Höhenfestpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Teilfläche 2. Er wird erhalten.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden	29.03.2023	Es bestehen keine Einwände. Forderung: - Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden v.g. Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabensträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.	- Berücksichtigung: Die beiden Sätze werden in der Planzeichnung unter Hinweise und in der Begründung in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
6	Landesamt für Denkmalpflege, Schlossplatz 1, 01067 Dresden	04.05.2023	Es bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden-Pillnitz	25.04.2023	Seitens des LfULG stehen der Planung Bedenken aus agrarstruktureller / landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn folgende Anforderungen im Rahmen der weiteren Planung beachtet werden: - Bei der Planung einer Agri-PV-Anlage sind im Bebauungsplan bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan sämtliche Vorgaben der DIN SPEC 91434 einzuhalten. Die Planunterlagen sind dazu zu konkretisieren.	- Berücksichtigung: Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgt eine Konkretisierung der Unterlagen. Die Begründung wird ergänzt. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept wird erarbeitet.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ist vorzulegen. Es sind konkrete Angaben der künftig landwirtschaftlich nutzbaren und nicht nutzbaren Fläche erforderlich. Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,1 (Kategorie I bzw. 0,15 (Kategorie II) festzusetzen. Es muss sichergestellt werden, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt. Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit sowie eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit und Landnutzungseffizienz.</p> <p><u>Natürliche Radioaktivität</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der natürlichen Radioaktivität.</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Aus geologischer Sicht stehen dem Bebauungsplan keine Bedenken entgegen. Die geologischen Hinweise sollten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<u>Hydrogeologie</u> Durch die teilweise Lage innerhalb der Schutzzonen II bzw. III der Trinkwasserfassung des Speichersystems Radeburg sind die Gebote und Verbote der gelten Schutzgebietsverordnung zu beachten. Die Abstimmungen sind mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Wasserversorger vorzunehmen.	- Berücksichtigung: Die entsprechenden Abstimmungen werden vom Vorhabensträger mit den zuständigen Wasserbehörden geführt.
8	Industrie- und Handelskammer, Langer Weg 4, 01239 Dresden	21.04.2023	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.
9	Sächsische Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg	03.04.2023	Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich.
10	Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbetrieb Dresden, Nesselgrundweg 4, 09599 Freiberg	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
11	https:// portal.bil-leitungsaus-kunft.de	04.04.2023	Keine Betroffenheit: - Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier) - Ontras Gastransport GmbH - Lumen Technologies Germany GmbH - Colt Technology GmbH – Bereich Nord	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
12	iNetz GmbH Straße der Nation 140, 09113 Chemnitz	25.03.2023	Keine Betroffenheit für das Gasversorgungsnetz der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	Keine Abwägung erforderlich.
13	Sachsen Netze GmbH (Strom, Gas, Telekommunikation, Glasfaserkapazitäten) Schillerstraße 37, 01558 Großenhain	18.04.2023	<p><u>Stellungnahmen Stromanlagen:</u></p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich Anlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Leitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu Energiekabeln einzuhalten: Parallelführung >0,4m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2m. Die Regeltiefe beträgt 0,6 m – 0,8m. - Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. <p><u>Stellungnahme Gasanlagen:</u></p> <p>Im angefragten Bereich sind keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS-Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH vorhanden. Es gibt keine Einwände.</p>	<p>Berücksichtigung: Die entsprechenden Leitungen werden in die Planzeichnung dargestellt. Die Forderungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Stellungnahmen Informationstechnik: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der Informationstechnik der SachsenGigaBitGmbH. Es gibt keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zwickauer Straße 41, 01187 Dresden	29.03.2023	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Forderungen: - Eine Überbauung ist nicht gestattet. - Die Trasse ist in der Planung zu berücksichtigen.	Berücksichtigung: Der Leitungsbestand wird in die Planzeichnung dargestellt. Die Leitungen werden nicht überbaut.
15	Abwasserzweckverband Promnitztal, Zur Kläranlage 1, 01471 Radeburg	12.04.2023	Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich.
16	Trinkwasserversorgung KommunalService Brockwitz – Rödern GmbH	02.05.2023	Keine Einwände Hinweis: Nahe der Teilfläche 1 verläuft eine kommunale Trinkwasserleitung – siehe Bestandspläne.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Bahn AG	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
18	Gemeindeverwaltung Moritzburg, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg	18.04.2023	Aufgrund der beabsichtigten Versiegelungsfläche sowie der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet bestehen Bedenken zum Bebauungsplan.	Keine Abwägung erforderlich. Im Rahmen des Umweltberichtes wird im Detail auf die einzelnen Umweltschutzgüter eingegangen. Die zwei Teilflächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zudem werden maximal 1 % der Sondergebietsfläche versiegelt.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
19	Gemeindeverwaltung Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach	14.04.2023	Die gemeindlichen Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.
20	Gemeindeverwaltung Thienendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thienendorf	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
21	Stadtverwaltung Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden	03.04.2023	Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich.
22	-	-	-	-
23	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Verbandsstelle Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul	08.06.2023	Das Vorhaben wird durch folgende regionalplanerische Festlegungen überlagert: <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Waldmehrung (Teilfläche 2) - Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (Teilfläche 1 und 2) Innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes Waldmehrung steht die Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Zielsetzung der Vorrangfestlegung entgegen.	Berücksichtigung: siehe Lfd.-Nr. 1, Spalte Abwägungsvorschlag Unabhängig von der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge eingegangen.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz mit dem Handlungsschwerpunkt „Herstellung und Entwicklung“ für eine Agri-PV-Anlage ist nur zulässig, wenn es entsprechend der im Anhang „Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung“ dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die nachhaltige Entwicklung des ökologischen Verbundsystems und die o.g. Kriterien unterstützt.</p> <p>Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebietes zur Ermittlung von potenziellen Anlagenstandorten außerhalb von regionalplanerischen Vorrangfestlegungen sollten vorrangig geprüft werden.</p>	
24	Landesdirektion Sachsen, Obere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden	04.07.2023	<p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Hochwasserentstehungsgebiete nach § 76 SächsWG:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet.</p> <p><u>Betroffenheit von Stauanlagen nach § 67 SächsWG</u></p> <p>Bei der Talsperre Radeburg I handelt es sich um eine Stauanlage nach § 67 SächsWG. Bei der Bemessung von Stauanlagen kommen seltenere Hochwasserereignisse zur Anwendung, an der Talsperre</p>	

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Radeburg I wird die Hochwassersicherheit für ein HQ 500 sowie eine HQ 5.000 nachgewiesen. Dabei ist zu erwarten, dass im entsprechenden Bemessungsfall höhere Wasserstände auftreten, die dann zu einer Zunahme der Überschwemmungsflächen führen. Gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 SächsWG gelten die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetz. Nach § 72 Abs. 4 SächsWG stehen diese den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich.</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die überstauten Flächen an der Talsperre Radeburg I erforderlichen Wasserstände (höchstes Stauziel ZH1 und ZH2) sind in der Planzeichnung darzustellen und analog dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Röder zu behandeln. - Der Betrieb und die Unterhaltung der Talsperre Radeburg I darf durch das Vorhaben nicht erschwert oder gefährdet werden. <p>Hinweis: Die Ermittlung der überstauten Flächen erfolgt durch die Talsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die überstauten Flächen werden in der Planzeichnung dargestellt. Die Baugrenze wird in der Planzeichnung im Bereich der Teilfläche 2 angepasst. - Berücksichtigung: Im Rahmen der Entwurfsplanung werden diese Belange berücksichtigt.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
25	Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14, 01259 Dresden	06.10.2023	<p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stauziele in der Talsperre Radeburg I betragen: ZH 1 = 148,70 mNN ZH 2 = 148,80 mNN Diese sind in der Planzeichnung darzustellen. - Eine unmittelbare Gefährdung für das Talsperrensystem wird nicht gesehen. Es bedarf bei der Aufstellung notwendiger Schutzvorkehrungen (keine Einleitung von wassergefährdeten Stoffen, kein Abschwemmen von Bau- und Bauhilfsstoffen bzw. Bodenmaterial, Baustelleneinrichtungen außerhalb TZSZ II bzw. mit besonderen Vorkehrungen (keine Betankung in der TWSZ II, Ölwanne, Auslaufschutz, Bindemittel) Entsprechende Konkretisierungen erfolgen ggf. durch die zuständige untere Wasserbehörde im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung: Die Höhenlinien werden in der Planzeichnung dargestellt. Daraus sind die Stauziele ersichtlich. - Berücksichtigung: Es werden vom Vorhabensträger prüffähige Fachunterlagen für eine Befreiung von den Verboten in der Schutzzone II und III des Trinkwasserschutzgebietes Speichersystem Radeburg im Rahmen der Entwurfsfassung erarbeitet. Ein entsprechender Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde wird gestellt.
26	Stadtverwaltung Radeburg, Verkehrsamt	03.04.2023 Eingang am 09.06.2023	<p>Keine Einwände</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstückszufahrten sind abzustimmen, insbesondere die notwendige Querung des Radweges an der S 177. - Bei der nördlichen Teilfläche ist wahrscheinlich der private Feldweg mit betroffen. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
01	Bürger	12.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen Fragen zu den Projektunterlagen, u.a. wem die Flächen gehören, von wem der Investor die Flächen pachtet, wer die Flächenbewirtschaftung übernehmen wird. - Eine Ost-West-Ausrichtung der Agri-PV-Anlage wird empfohlen. - Generelle Begrüßung des Ausbau von PV-Anlagen zur Sicherung der Stromversorgung. Vorrangig sollten damit öffentliche Gebäude ausgestattet werden und landwirtschaftliche Flächen weiter im vollem Umfang der Lebensmittelproduktion dienen. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen werden die Planunterlagen in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit zu den Entwurfsunterlagen eine Stellungnahme abzugeben. Es erfolgt eine Ost-West-Ausrichtung der Agri-PV-Anlage.</p>
02	Bürger (Verfasser + 52 Mitzeichner)	02.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Interesse des Klimaschutzes, des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes wird angeregt auf diese und weitere Agri-PV-Anlagen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Radeburg zu verzichten, sofern die vorgetragenen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse nicht widerlegt oder ausgeräumt sind. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Des Weiteren wird eine Einwohnerversammlung mit den Investoren angeregt um in das Gespräch zu kommen. 	<p>Berücksichtigung: Die Umweltauswirkungen einer Agri-PV-Anlage werden gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Stand im Umweltbericht im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen dargelegt und bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit zu den Entwurfsunterlagen eine Stellungnahme abzugeben.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
03	Bürger	17.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energie wird ausdrücklich begrüßt, und die Errichtung auf der Teilfläche 1, nördlich vom Stausee befürwortet. - Zur Teilfläche 2 wird Einspruch eingelegt, da das Gebiet zu den bevorzugten Wasservogelrastgebieten gehört. Zu jeder Jahreszeit lassen sich dort Wildgänse, Schwäne und sogar Raubvögel, wie den Rotmilan beobachten. Deshalb ist dieser Weg ein beliebter Spaziergang, der rund um den Stausee führt und von vielen Radeburgern und auch Gästen gern genutzt wird. Eine Umnutzung als Agri-PV-Anlage würde den Erholungswert stark einschränken, sowie einen nachteiligen Einfluss auf die Vogelwelt haben. Durch die Erhöhung der Umgebungstemperatur verändert sich die umliegende Pflanzen- und Tierwelt stark. Die am Fahrradweg parallel gepflanzte Hecke erzeugt einen guten Wind- und Erosionsschutz. Viele Singvögel haben dort ihren geschützten Lebensraum, der mit der Agri-PV-Anlage in Frage gestellt würde. Es sollten andere Flächen eventuell parallel zur Autobahn, ohne Berührung des Stausees, gefunden werden, um solch ein Vorhaben dauerhaft zu etablieren. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der vorhandene Gewässerrandstreifen (10 m Breite ab Uferböschung) sowie der vorhandene Gehölzbestand wird vollständig erhalten. In der Entwurfsfassung wird der Vorhabens- und Erschließungsplan beigefügt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Abstandsflächen zu den Gehölzstrukturen dargestellt.</p> <p>Eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen der geplanten Agri-PV-Anlage erfolgt im Umweltbericht. Die Auswirkungen auf die Arten werden im Artenschutzfachbeitrag abgehandelt. Eine abschließende Bewertung erfolgt in diesen Fachbeiträgen. Der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag sind Bestandteil der Entwurfsplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
04	Bürger	20.04.2023	<p>- Es wird sich gegen den Bau der Anlage an diesen Standort ausgesprochen, da es Wasservögel gibt die dort leben und brüten. Die Hecken stoppen den Wind und die Erosion. Auch würden wir ein Stück Erholungsraum in Radeburg verlieren.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der vorhandene Gewässerrandstreifen (10 m Breite ab Uferböschung) sowie der vorhandene Gehölzbestand wird vollständig erhalten. In der Entwurfsfassung wird der Vorhabens- und Erschließungsplan beigefügt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Abstandsflächen zu den Gehölzstrukturen dargestellt.</p> <p>Eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen der geplanten Agri-PV-Anlage erfolgt im Umweltbericht. Die Auswirkungen auf die Arten werden im Artenschutzfachbeitrag abgehandelt. Eine abschließende Bewertung erfolgt in diesen Fachbeiträgen. Der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag sind Bestandteil der Entwurfsplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>